

Titel der Drucksache:

**Widmung Parkplatz Marie-Elise-Kayser-Straße
 und Verbindung zur Auenstraße**

Drucksache

2143/24

**Ausschuss für
 Stadtentwicklung,
 Bau, Umwelt,
 Klimaschutz und
 Verkehr**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	03.03.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	03.04.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Parkplatz an der Marie-Elise-Kayser-Straße und die neue Verbindung zur Auenstraße wird entsprechend Lageplan (Anlage 1) gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

02

Die Einstufung (§ 3 ThürStrG) erfolgt entsprechend der Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße.

03

Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.

03.03.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2025	2026	2027	2028
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Lageplan

Sachverhalt

Der Parkplatz an der Marie-Elise-Kayser-Straße und der als neue Verbindung dienende Abschnitt zur Auenstraße wurde im Rahmen der Bundesgartenschau 2021 als öffentliche Verkehrsanlagen hergestellt. Die Anlagen besitzen somit eine für die straßenrechtliche Widmung erforderliche Verkehrsbedeutung für die Allgemeinheit.

Die endgültige Abnahme und Verkehrsfreigabe der Anlage erfolgte am 20.02.2020. Die Grundstücke der Verkehrsanlage befinden sich bereits im Eigentum des Straßenbaulastträgers, sodass die diesbezügliche Voraussetzung nach § 6 Abs. 3 ThürStrG für eine straßenrechtliche Widmung gegeben ist.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 290). Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.